



KANTON THURGAU

EINLAGEBLATT ZUM INTERKANTONALEN MERKBLATT «UMWELTSCHUTZ IM AUTO- UND TRANSPORTGEWERBE»

SEITE 13

BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Für Neu- und Umbauten, für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen oder für Abwasservorbehandlungsanlagen benötigen Sie eine Bewilligung des Kantons (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, RB 814.20, § 8 Ziff. 1 bis 5).

SEITE 13

KONTROLLVERFAHREN

Im Kanton Thurgau gilt die Branchenlösung mit dem AGVS.

SEITE 15

KONTAKTADRESSE ZUR MELDUNG VON TANKS ODER GEBINDELAGER

Amt für Umwelt
Abteilung Abwasser und Anlagensicherheit
Verwaltungsgebäude Promenade
8510 Frauenfeld
Telefon 058 345 51 71

Seite 5

MENGENSCHWELLEN LÖSCHWASSER-RÜCKHALT

Pneu/Altpneu = 50'000 kg
Stoffe mit Einstufung WGK 3 bzw. CH-Klassierung A: 500 kg (z.B. Benzin)
Stoffe mit Einstufung WGK 2 bzw. CH-Klassierung A: 5000 kg (z.B. Öl/Altöl)
Stoffe mit Einstufung WGK 1 bzw. CH-Klassierung B: 50'000 kg (z.B. Scheibenreiniger)

Wird eine grössere Anzahl nicht vorgeführter bzw. nicht vorführbereiter Fahrzeuge abgestellt, verlangt das Amt für Umwelt eventuell weitergehende Massnahmen wie die Rückhaltung von Brandlöschwasser.

Seite 8

ANFORDERUNGEN AN FAHRZEUG-ABSTELLPLÄTZE

Vorgeführte bzw. vorführbereite Fahrzeuge¹ dürfen auf wasserdurchlässigen Belägen wie Schotterrasen, Wiesen oder Flächen mit Rasengittersteinen abgestellt werden.

¹ Fahrzeuge, welche die gesetzlichen Anforderungen an Strassenfahrzeuge erfüllen sowie innerhalb der gesetzlichen Fristen des Strassenverkehrsamtes geprüft sind und keine Flüssigkeitsverluste aufweisen (wie Treibstoff, Motoren- und Getriebeöl, Batterie-säure, Brems- und Kühlerflüssigkeit, Kühlmittel usw.).

Ohne gewässerschutztechnische Einrichtungen (Abscheideanlagen) und Versiegelung des Fahrzeugabstellplatzes dürfen auf diesem keine Fahrzeugreinigungen, Fahrzeugreparaturen, Ölwechsel und dergleichen durchgeführt werden.

Nicht vorgeführte bzw. nicht vorführbereite Fahrzeuge (wie z.B. Wracks, Unfallwagen, auszu-schlachtende Fahrzeuge) sowie gebrauchte Export- und Importfahrzeuge müssen auf einer befestigten Fläche² (Asphaltbelag oder Betonboden) abgestellt werden. Die Entwässerung solcher Flächen hat über einen Schlammfang mit nachgeschaltetem Mineralölabscheider zu erfolgen.

² Die Sammelplätze müssen gemäss dem Zonenplan der Gemeinde zonenkonform sein.

Zuständigkeit (Auszug aus dem kantonalen Planungs- und Baugesetz, RB 700)

§ 97 Ablagerungsverbot
Das Ablagern oder Stehenlassen von ausgedienten Fahrzeugen, Schrott oder dergleichen im Freien ist auf öffentlichem wie auf privatem Grund verboten.

Die Gemeindebehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn nicht öffentliche Interessen, insbesondere des Gewässer-, Landschafts- oder Ortsbildschutzes, entgegenstehen.

SEITE 13

HÄNDLERSCHILD

Für die Erlangung eines Kollektivfahrzeugausweises (Händlerschild) ist ein Gesuch an das Strassenverkehrsamt des Kantons Thurgau zu richten. Für die Erteilung des Händlerschildes sind die PDF-Formulare (unter www.strassenverkehrsamt.tg.ch → Ihr Fahrzeug → Kontrollschilder → Händlerschild → Links, Formulare (nach unten scrollen) → [Kontrolle Gewässerschutz](#) | [Kontrolle Brandschutz](#) auszufüllen und dem Strassenverkehrsamt zu senden. Nach erfolgter Kontrolle und bei Erfüllung aller Bedingungen erteilt das Strassenverkehrsamt einen entsprechenden Kollektivfahrzeugausweis (Händlerschild).

SEITE 13

UMWELTSCHUTZFACHSTELLE WEITERE FRAGEN

Amt für Umwelt
Abteilung Abwasser und Anlagensicherheit
Verwaltungsgebäude Promenade
8510 Frauenfeld
Telefon 058 345 51 70